



Brüssel, den 10. Juni 2025  
(OR. en)

9583/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2025/0137(NLE)**

---

ECOFIN 629  
UEM 178  
FIN 591  
**ECB**

---

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

---

---

9583/25

ECOFIN.1.A

**DE**

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 13. Juli 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Spanien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)<sup>2</sup>. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde mit den Durchführungsbeschlüssen vom 17. Oktober 2023<sup>3</sup>, vom 14. Mai 2024<sup>4</sup>, vom 21. Januar 2025<sup>5</sup> und vom 13. Mai 2025<sup>6</sup> geändert.
- (2) Am 20. Mai 2025 ersuchte Spanien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legte Spanien einen geänderten RRP vor.

#### ***Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (3) Die Änderungen am RRP, die Spanien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen eine Maßnahme.

---

<sup>2</sup> Siehe Dokumente ST 10150/21 und ST 10150/21 ADD 1 REV 2 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dokumente ST 13695/23 REV 1 und ST 13695/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>4</sup> Siehe Dokumente ST 9303/24 und ST 9303/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>5</sup> Siehe Dokumente ST 17099/24 und ST 17099/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>6</sup> Siehe Dokumente ST 8053/25 und ST 8053/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Spanien hat erklärt, dass eine Maßnahme geändert wurde, um auf eine bessere Alternative umzustellen, mit der eine Verringerung des Verwaltungsaufwands erreicht werden kann und gleichzeitig die Ziele dieser Maßnahme erreicht werden können. Betroffen sind die Etappenziele L35 und L39 und die Zielwerte L36, L37 und L38 sowie die Beschreibung der Maßnahme I7 (Investition: Next Tech Fund) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung für KMU). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, die Beschreibung der Maßnahme und ihrer Etappenziele und Zielwerte zu vereinfachen, die einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand für das Erreichen der anvisierten Ziele verursachen. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Spanien angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

#### ***Bewertung durch die Kommission***

- (6) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (7) Aus Sicht der Kommission haben die von Spanien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

## ***Positive Bewertung***

- (8) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

## ***Finanzieller Beitrag***

- (9) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Spaniens belaufen sich auf 163 029 653 473 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag entsprechen, der Spanien maximal zur Verfügung steht, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> sowie Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Spanien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 163 029 653 473 EUR betragen. Daher bleibt der Spanien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

***Darlehen***

- (10) Die Spanien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 83 160 060 000 EUR bleibt unverändert.
- (11) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des RRP*

Die Bewertung des geänderten RRP Spaniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für seine Überwachung und Durchführung, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---